

# Die Wirtschaftsförderung informiert:



**Angesichts zurückgehender Infektionszahlen hat die Hessische Landesregierung weitere Öffnungsschritte beschlossen.**

## **Folgende Regelungen sind beschlossen worden:**

### **Einheitliche Maskenpflicht:**

- Aufhebung der Maskenpflicht im Freien. Maske empfohlen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.
- Maskenpflicht (med. Masken) in Innenräumen bis zum Sitzplatz.

### **Private Treffen:**

- Keine Einschränkungen. Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln und auch Tests werden empfohlen.
- Ab 25 Personen gelten Veranstaltungsregeln.

### **Ausgangsbeschränkungen:**

- bleiben aufgehoben.

### **Arbeitsplätze:**

- Keine landesrechtlichen Einschränkungen.

### **Schule:**

- Präsenzunterricht für alle Klassen. Testpflicht: 2x pro Woche.
- Maske im Schulgebäude und Klassenzimmer bis zum Sitzplatz. Unterricht ohne Maske.
- Maskenpflicht bei Ausbruchsgeschehen an der Schule.

### **Kita:**

- Regelbetrieb mit Hygienemaßnahmen. Gruppen können wieder gemischt werden. (Übergangsfrist bis 5.7.)
- Maskenpflicht für Fachkräfte entfällt.

**Sport:**

- Mannschaftssport weiter möglich.
- Schwimmbäder mit Personenbegrenzung geöffnet.
- Fitnessstudios mit Kontaktdatenerfassung & Abstands- und Hygienekonzept geöffnet.

**Kultur:**

- Mit Hygiene- und Abstandskonzept geöffnet – drinnen und draußen.

**Veranstaltungen (ab 25 Personen):**

- Mit Auflagen möglich, u.a. Abstands- und Hygienekonzept, Testpflicht in Innenräumen, Kontaktdatenerfassung.
- Maximale Teilnehmer: innen: 250 innen bzw. 500 außen (Geimpfte und Genesen zählen nicht mit). Größere Veranstaltungen genehmigungspflichtig.
- Ausnahmen weiterhin z.B. für berufliche Zusammenkünfte

**Körpernahe Dienstleistungen:**

- Geöffnet mit Maskenpflicht. Hygienevorgaben und Kontaktdatenerfassung.

**Einzelhandel:**

- Alle Geschäfte geöffnet ohne Quadratmeterbegrenzung. Maskenpflicht.

**Gastronomie:**

- Mit Hygiene- und Abstandskonzept geöffnet – drinnen und draußen.
- Kontaktdatenerfassung.
- Maskenpflicht für Personal und Gäste bis zum Platz.
- Testpflicht in Innenräumen.

Darüber hinaus erreichen Sie uns bei Fragen weiterhin unter der **Hotline-Nummer 0 56 81 / 7 75 – 4 85** oder per Mail [corona-fb80@schwalm-eder-kreis.de](mailto:corona-fb80@schwalm-eder-kreis.de)

### **Clubs / Discotheken:**

- Im Außenbereich mit Auflagen – u.a. Testpflicht, Personenbegrenzung – geöffnet.
- Öffnung der Innenbereiche als Bar / Gastronomie.

### **Hotels und Übernachtungen:**

- Mit Auflagen geöffnet, u.a. Testpflicht 1x pro Woche, Abstands- und Hygieneregeln.

### **ÖPNV:**

- Maskenpflicht im Fahrzeug und in den Bahnhofsgebäuden

### **Hochschulen:**

- Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen mit weiteren Erleichterungen.

### **Prostitutionsstätten:**

- Geöffnet mit Testpflicht, Hygienevorgaben und Kontaktdatenerfassung.

Im Zuge der Neuregelung werden dabei die Regelungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung und der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zusammengefasst und in eine einzige und übersichtliche Coronavirus-Schutzverordnung überführt. Die Verordnung finden Sie auf der Homepage des Schwalm-Eder-Kreises [www.schwalm-eder-kreis.de](http://www.schwalm-eder-kreis.de) unter „Coronavirus Informationen“.

**Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.**

**Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!**

**Ihr Service-Hotline-Team der Wirtschaftsförderung des Schwalm-Eder-Kreises**

Darüber hinaus erreichen Sie uns bei Fragen weiterhin unter der **Hotline-Nummer 0 56 81 / 7 75 – 4 85** oder per Mail [corona-fb80@schwalm-eder-kreis.de](mailto:corona-fb80@schwalm-eder-kreis.de)